

Besitzbestätigung, die in der Formulierung mehrfach deutliche Anklänge an den Text von 1094 zeigt, im Inhalt aber weit über diesen hinausgeht, zumal mit dem dabei dokumentierten Wiener Anspruch auf einen südgallischen Großprimat *super septem provincias*. Davon wie auch von anderen, hier nicht weiter zu erörternden Wiener Rechtstiteln, ist weder bei Urban II. noch bei Paschalis II. die Rede. Andererseits enthält die Fälschung erneut einen dem Privileg Urbans von 1094 entsprechenden Passus über Sermorens⁷⁴, die Siebenzahl der Wiener Suffragane einschließlich Tarentaise (in gleicher Reihenfolge der Aufzählung) sowie die Bestätigung des Wiener Primats über Tarentaise, ebenfalls wie in Urbans Privileg. Für die Entstehung dieser Vollfälschung auf den Namen Gregors VII. muß daher 1094 als sicherer Terminus post quem gelten. Er dürfte sich mit Rücksicht auf die weniger weitreichende Bestätigung Paschalis' II., die Teilung von Sermorens 1107 und die Rückgewinnung der Legatenwürde durch Guido wahrscheinlich bis 1111–12 vorrücken lassen. Auf der anderen Seite erscheinen sowohl der Name Gregors VII. wie die herausragendsten Bestimmungen der auf seinen Namen vorgenommenen Fälschung schon 1119 und 1120 in zwei Privilegien Calixts II.

Von diesen Privilegien Calixts II. kannte Gundlach im Anschluß an Bosco nur das zweite (Nr. 30 seiner Sammlung; JL 6822) und betrachtete es wie die übrigen Stücke dieser Vorlage als Fälschung. Doch schon 1891 erbrachte U. Robert den Echtheitserweis anhand der Originale⁷⁵. Vermittelt durch die Fälschung auf den Namen Gregors VII. zeigen auch die Privilegien Calixts II. noch Anklänge an Formulierungen des erschlichenen Privilegs von 1094, am deutlichsten im Abschnitt über Sermorens, dessen Archidiaconat sie trotz der Teilung von 1107, wie es scheint, wieder in toto bestätigen⁷⁶.

⁷⁴) *Praeterea de Salmoniacensi archidiaconia unum nobis intimasti: consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale pertinet officium, sicut praedecessor Leodegarius et alii praedecessores firmiter obtinuerunt, ita tibi tuisque successoribus absque ulla inquietatione seu diminutione obtinere concedimus*. MGH Epp. 3 S. 104 Nr. 26 (JL 5024). Auf das gefälschte Barnuinprivileg ist nicht mehr angespielt. Der Verweis auf Erzbischof Leodegar (ca. 1030–1070) zielt offenbar auf eine neue Begründung der Wiener Ansprüche.

⁷⁵) Robert, Bullaire (wie Anm. 4) Bd. 1 Nr. 25 (JL–) und Nr. 145 (JL 6822). Vgl. Robert, Hist. de Calixte II. S. 53f. und Gundlach, NA 20 (1895) S. 286f.

⁷⁶) *Sane in Salmoracensi archidiaconia consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale officium pertinet, Viennensis ecclesia preter alicuius inquietationem seu diminutionem habet*; Robert, Bullaire 1 Nr. 25, 145. Es fällt schwer anzunehmen, daß sich diese Rechte nur auf den Teil des Archidiaconates beziehen könnten, der 1107 der Wiener Kirche zugesprochen wurde (*divisio* Paschalis' II.). Trotzdem ist der Streit allem Anschein nach in den 1120er Jahren nicht neu entbrannt; aus Grenoble